



Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Geschäftsordnung des Vereins

„Würzburger Institut für Psychoanalyse und
Psychotherapie e. V.“ (WIPP)

Stand 15.11.2025



§1

Aufgaben und Abläufe des Erweiterten Vorstandes

1. Entscheidung in Fragen von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit kein Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und/oder des geschäftsführenden Vorstands gegeben ist.
2. Ernennung von SelbsterfahrungsleiterInnen, SupervisorInnen, (Gruppen-) Lehr- und KontrollanalytikerInnen
3. Beschlussfassungen, die nach den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsordnungen dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.
4. Diskussion über unterschiedliche Auffassungen zwischen den Organen des Vereins mit dem Ziel der Ausräumung von Konflikten und der Herbeiführung von Kompromissen und gemeinsamen Positionen.
5. Diskussion von notwendigen strukturellen und organisatorischen Veränderungen des Instituts.
6. Bearbeitung, Beratung und Beschlussfassungen im Falle von Beschwerden von Studierenden.

Der erweiterte Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Vertreterinnen der Aus- und Weiterbildungskandidatinnen üben ein gemeinsames Stimmrecht aus.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zweimal pro Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Weitere Sitzungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

§2

Aufgaben der Dozierendenkonferenz

Die Aufgaben der Dozierendenkonferenz sind:

1. die Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen
2. Beschlussfassung über die in den AWAs erarbeiteten Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen des Instituts
3. die theoretische Weiterbildung an psychosomatischen Kooperationskliniken
4. die Fortbildung der Mitglieder des Instituts
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die wissenschaftliche Konzeption des Instituts
6. die Ernennung von AssistenzdozentInnen bzw. ständigen DozentInnen



Zur Wahrnehmung der Aufgaben unter 1., 2. und 3. beruft die Dozierendenkonferenz entsprechende Beauftragte.

Die ständigen DozentInnen wählen aus ihrer Mitte alle 3 Jahre mit der einfachen Mehrheit ihrer abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder einer Lehrkommission. In der Lehrkommission soll je ein Mitglied aus allen Lehrbereichen vertreten sein. Die Kommission beruft auch die Sitzung der Konferenz mindestens einmal im Semester ein, leitet die Sitzungen und koordiniert die Semesterplanung.

AssistenzdozentInnen und Lehrbeauftragte können zu den Dozierendenkonferenzen eingeladen werden. Stimmberechtigt bei Entscheidungsprozessen in der Dozierendenkonferenz sind alle ständigen DozentInnen.

§3

Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse (AWAs)

Es gibt drei Aus- und Weiterbildungsausschüsse (AWAs)

1. AWA PP und KJP:

Für die WeiterbildungsteilnehmerInnen mit Abschlüssen der Psychologie, der Sozial-, Sonder-, Pädagogen (Master, Diplom) und Lehrer (Grundschule, Realschule mit bestimmten pädagogischen Schwerpunktsetzungen in der universitären Ausbildung) gibt es den Aus- und Weiterbildungsausschuss „AWA-PP und KJP“. Ein Mitglied muss LehranalytikerIn DGPT (Erwachsenenbereich) und ein weiteres Mitglied KontrollanalytikerIn VAKJP (KiJu) des Instituts sein.

2. AWA Ärztliche Psychotherapie

Für die ärztlichen WeiterbildungsteilnehmerInnen gibt es für approbierte Ärzte den Weiterbildungsausschuss „AWA Ärztliche Psychotherapie“. Ein Mitglied muss Arzt/Ärztin sein, ein Mitglied muss Lehr- und Kontrollanalytiker entsprechend der Bedingungen der DGPT und einer Landesärztekammer sein. Arzt und Lehranalytiker können in Personalunion vertreten sein. Der Sprecher des AWA Ärztliche Psychotherapie ist ärztlicher Weiterbildungsleiter des Institutes, die anderen ärztlichen Mitglieder des AWAs sind dessen Stellvertreter.

3. AWA Gruppe

Für die WeiterbildungsteilnehmerInnen an der analytischen bzw. tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie und der Gruppenanalyse gibt es den Aus- und Weiterbildungsausschuss „AWA – Gruppentherapie und Gruppenanalyse“. Ein Mitglied muss GruppenlehranalytikerIn D3G (Erwachsenenbereich) und ein weiteres Mitglied KontrollanalytikerIn D3G (KiJu) des Instituts sein.

Jeder AWA benennt aus seiner Mitte einen Sprecher, der/die die Arbeit des Aus- und Weiterbildungsausschusses koordiniert, die Sitzung einberuft und leitet sowie den AWA im Erweiterten Vorstand vertritt.

Aufgaben der Aus- und Weiterbildungsausschüsse sind:

1. Die Sicherstellung eines Rahmens, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Aus- und Weiterbildung (gemäß den Bestimmungen des PsychThG und der PsychTh-APrV bzw. der KJPPsychTh-APrV, der BLÄK, der D3G, der DGPT und der VAKJP) gewährleistet.
2. Erarbeitung der Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen



3. Beratung der Studierenden in Fragen ihrer Aus- und Weiterbildung.
4. Die regelmäßige Besprechung des Aus- und Weiterbildungsverlaufs der Studierenden.
5. Berufung von PrüferInnen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die staatlichen Prüfungen zur Approbation.
6. Die Mitwirkung bei der Ernennung von LehranalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen gemäß den Voraussetzungen der DGPT, der VAKJP, der D3G, der Landesärztekammern und den gesetzlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychTh-APrV bzw. der KJPpsychTH-APrV bzw. den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen.
7. Der Ausbildungsausschuss kann LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen von ihrem Mitwirken an der Aus- und Weiterbildung vorübergehend oder ganz ausschließen, wenn eine Kooperation mit den Gremien der Aus- und Weiterbildung (z. B. Aus- und Ausbildungsausschuss) oder die Teilnahme an Supervidierenden- und Dozierendenkonferenzen dauerhaft nicht gegeben ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem/der betroffenen LehranalytikerIn, SelbsterfahrungsleiterIn bzw. SupervisorIn im Ausbildungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, persönlich Stellung zu beziehen. Die Beschlussfassung des Ausbildungsausschusses ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen. Oberste Priorität hat in solchen Ausschlussfällen, laufende Lehr- oder Kontrollanalysen nicht zu stören, sondern wie vorgesehen beenden zu lassen (außer in Fällen des sexuellen oder sonstigen Missbrauchs durch die/den Lehr- und/oder KontrollanalytikerInnen).
8. Durchführung der Zulassungsverfahren für Aus- und WeiterbildungsbewerberInnen, der ärztlichen TeilweiterbildungsteilnehmerInnen, der jeweiligen Zwischenprüfungen und der qualifizierenden Prüfungen entsprechend der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts, der PsychTh-APrV und der Richtlinien der Landesärztekammern.
9. Einberufung regelmäßig stattfindender SupervisorInnenkonferenzen, um den praktischen Aus- und Weiterbildungsverlauf der Studierenden zu besprechen. Die SupervisorInnenkonferenzen der unterschiedlichen AWAs können gemeinsam stattfinden.
10. Vorschläge zur Berufung neuer AssistenzdozentInnen und ständiger DozentInnen für die Lehrveranstaltungen des Instituts und Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung zum/zur ständigen DozentIn.
11. Teilnahme der Sprecher des jeweiligen Aus- und Ausbildungsausschusses an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
12. Der jeweilige Aus- und Ausbildungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn, der/die die Arbeit des Aus- und Ausbildungsausschusses koordiniert, die Sitzung einberuft und leitet.
13. Der jeweilige Aus- und Ausbildungsausschuss kann bei Aufnahme eines/einer neuen Studierenden und während der Aus- und Weiterbildung in begründeten Fällen einzelnen Studierenden Auflagen erteilen, wenn dies der Sicherstellung des Aus- und Weiterbildungsfortschrittes dient.



14. Gegen die Entscheidungen der AWAs haben Studierende ein Widerspruchsrecht beim Erweiterten Vorstand

§4 Aufgaben und Abläufe des Weiterbildungsbefugtenteam

Das Weiterbildungsbefugtenteam wählt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn, der/die das Weiterbildungsbefugtenrteam im erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme vertritt.

Die Aufgaben des Weiterbildungsbefugtenteams sind:

1. Erarbeitung der Umsetzung der Weiterbildungsordnung der PTK
2. Unterstützung und Beratung des Vorstandes im Schaffen der organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Ausarbeiten von Koop-Verträgen)
3. Absprache, Koordination und Organisation der Weiterbildung mit den Kooperationskliniken hinsichtlich der fachlichen Weiterbildung in Lehre, Supervision und Selbsterfahrung.
4. Erarbeitung von Kriterien und Modalitäten zur Auswahl geeigneter WeiterbildungsteilnehmerInnen.
5. Im Falle des Beginns der Weiterbildung am Institut leiten die Weiterbildungsbefugten die Weiterbildung persönlich und in persönlicher Verantwortung. Sie führen Aufsicht über den Weiterbildungsverlauf und über die persönliche Entwicklung der WeiterbildungskandidatInnen.
6. Weitere Erarbeitung des Selbstverständnisses des WBBTs und regelmäßiger Bericht darüber in EV und MV.

§5 Ernennung von Dozenten

1. AssistenzdozentInnen:
Jedes ordentliche Mitglied des Institutes, dass sich an der Lehre beteiligen möchte, kann nach Abschluss der Ausbildung Assistenzdozent werden. Zur Berufung ist ein Antrag an die Dozierendenkonferenz zu stellen, die über die Ernennung berät und beschließt. Die AssistenzdozentInnen werden von ständigen Dozenten im Sinne eines Mentorings bei ihren Lehrveranstaltungen begleitet. Im Laufe der Assistenzdozentenschaft ist mindestens ein theoretisches Thema in einem Fachvortrag zu bearbeiten.
2. Ständige DozentInnen:
Mitglieder, die sich über vier Semester unter Betreuung von ständigen DozentInnen an der Lehre beteiligt und mindestens ein theoretisches Thema in einem Fachvortrag bearbeitet haben, können zum/r ständigen DozentIn berufen werden. Lehrerfahrungen und Qualifikationen, die an anderen Instituten und Einrichtungen erworben wurden, können angerechnet werden. Dazu ist ein Antrag an die Dozierendenkonferenz zu richten, die über die Ernennung berät und beschließt. In Ausnahmefällen kann die Dozierendenkonferenz



Mitglieder, die über vier Semester einen Lehrauftrag erfüllt haben, zur ständige/n DozentIn ernennen.

Die Gruppe der ständigen DozentInnen bildet die Dozierendenkonferenz.

3. Lehrbeauftragte:

Fachkundige Personen von der Dozierendenkonferenz Lehraufträge für die Durchführung einzelner Lehrveranstaltung erhalten

§6

Ernennung von Lehr- und Kontrollanalytikern/Supervisoren

1. Die Ernennung von Lehranalytikern, Lehrtherapeuten, Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren richtet sich nach den Vorgaben der für den/die BewerberIn relevanten Dachverbänden wie D3G, VAKJP, DGPT und Landesärztekammern. Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wird vom jeweiligen AWA geprüft und dem Erweiterten Vorstand berichtet.
2. Für die Tätigkeit als (Gruppen-) LehranalytikerIn und KontrollanalytikerIn bzw. SupervisorIn ist ein Antrag an den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschuss zu richten. Dieser schlägt den/die BewerberIn nach Prüfung der Voraussetzungen dem erweiterten Vorstand zur Bestellung vor.
3. Sofern der/die BewerberIn bisher bei keiner Fachgesellschaft Als LehranalytikerIn/SupervisorIn anerkannt ist, hält er/sie im Zuge des Ernennungsverfahrens auf Einladung des Erweiterten Vorstandes einen öffentlichen Vortrag über ein wissenschaftlich fundiertes Thema seiner Wahl im Rahmen eines Inauguralvortrages.
4. Bereits von anderen analytischen bzw. tiefenpsychologischen Verbänden und Fachgesellschaften (DGPT und VAKJP) berufene LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen können nach einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft und Lehrtätigkeit am WIPP anerkannt werden. Dazu muss ein Antrag an den erweiterten Vorstand gestellt werden.
5. SupervisorInnen in der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können zu LehranalytikerInnen in der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ernannt werden, wenn Sie folgende, von der Sektion Ausbildung der VAKJP formulierte Kriterien erfüllen:
 - a. mind. 5 Jahre SV-Tätigkeit und Lehrtätigkeit an anerkannten VAKJP Weiterbildungsstätten bzw. staatlich anerkannten KIJU Ausbildungsstätten (PA)
 - b. Mindestalter 40 Jahre
 - c. mind. sechs analytische LZT mit mind. 180 Std. Behandlungsumfang bei Jugendlichen PatientInnen über 16 Jahren
 - d. Nachweis von Gremienarbeit in Aus- und Weiterbildungsstätten
 - e. Team- und Konfliktfähigkeit
 - f. theoretische Auseinandersetzung mit der TP und AP Behandlung Erwachsener, KTS bei Erwachsenen

Der Antrag auf Ernennung erfolgt entspr. Abs. 2 über den AWA KJP, der die Voraussetzungen prüft, beim Erweiterten Vorstand.



6. Assoziierte LehranalytikerInnen/LehrtherapeutInnen/SupervisorInnen können KollegInnen von außerhalb des WIPPs werden, sofern sie die Anerkennung des für den Aus- bzw. Weiterbildungsganges eines WIPP-AWTs relevanten Verbandes (BLAEK, PTK, DGPT, VAKJP) erworben haben und diese einem AWA des WIPP nachweisen. Mit diesen KollegInnen wird – nach Prüfung durch den jeweiligen AWA – vom Vorstand eine Assoziationsvereinbarung geschlossen, mit der die Einhaltung der WIPP-Standards geregelt wird.